

Lieber Kollegenkreis

ab dem 1.4.2021 gib es für die Mitarbeiter von Aktion Sonnenschein die Möglichkeit, ein Lebensarbeitszeitkonto zu führen!

Die Geschäftsführung und der Betriebsrat haben sich für ein Modell der Altersteilzeit entschieden, das den Mitarbeitern sowohl ein hohes Maß an Flexibilität in der Ansparphase als auch eine große Wahlmöglichkeit garantiert, wie das angesparte Wertguthaben eingesetzt werden kann.

Zur praktischen Umsetzung haben daher die Geschäftsführung und der Betriebsrat von Aktion Sonnenschein eine **Betriebsvereinbarung** zur Altersteilzeitregelung über ein Lebensarbeitszeitkonto geschlossen.

Das Lebensarbeitszeitkonto ist ein geldgeführtes Wertguthabenkonto bei einer Versicherung (R+V Versicherung)

Von dem Arbeitnehmer kann ein Wertguthaben aufgebaut werden, indem er Anteile seines Bruttogehalts auf ein Konto eingezahlt, oder indem er auf die Auszahlung angeordneter Überstunden verzichtet

Darüber hinaus kann – unter Beachtung des Bundesurlaubsgesetzes – bis zu 100% des nicht genommenen und nicht verfallenen Urlaubs zum Aufbau des Wertguthabens verwendet werden.

Das Modell der Altersteilzeit ist so angelegt, dass ein Lebensarbeitszeitkonto flexibel (Lohnanteile, Überstunden, Urlaub) bespart werden und in unterschiedlichen Phasen des Erwerbslebens genutzt werden kann.

Das Arbeitszeitkonto hat eine garantierte Verzinsung von 0,25% sowie eine Überschussbeteiligung (1,45% im Jahr 2021), letztere ist für die Folgejahre allerdings nicht garantiert.

Die Kosten für das Konto betragen 1,5 auf jede Summe, die eingebracht wird, sowie eine jährlich anfallende Bearbeitungsgebühr von 28€, die vom Arbeitgeber übernommen wird.

Somit resultiert für die Mitarbeiter aktuell in der Summe eine leicht positive Bilanz.

Es ist gesetzlich garantiert, dass der Arbeitnehmer mindestens die Summe herausbekommt, die man eingezahlt hat. (Nominalwertgarantie nach §7 Abs.3 SGB IV)

Ansprechpartner:

Elke Schuldei,
e.schuldei@aktion-sonnenschein-greifswald.de
Tel.: 03834/ 875 121

Wichtig ist, dass während der Freistellung die Beiträge zur Sozialversicherung und Rentenversicherung weitergezahlt werden!

Das Wertguthaben kann sehr unterschiedlich verwendet werden für:

1. Eine Freistellung, um einen pflegebedürftigen Angehörigen in häuslicher Umgebung zu pflegen (Grundlage ist dafür §3 Pflegezeitgesetz sowie §7 Abs. 1 Nr.1 SGB IV).

2. Eine Freistellung, um Kinder zu betreuen und zu erziehen (geregelt in §15 Bundeselterngeld- ,Elternteilzeitgesetz, § 7 SGB IV).

3. Eine Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit (§ 8 Teilzeit-Befristungsgesetz).

4. Eine bezahlte Freistellung vor Beginn der gesetzlichen oder betrieblichen Rente (§ 7c Abs. 1, Nr. 2 a SGB IV).

5. Im Rahmen einer Altersteilzeitvereinbarung (Blockmodell) zur Verkürzung der Beschäftigungsphase bzw. zum Ausgleich von Einkommenseinbußen

6. Eine Freistellung zu einer Zeit, wo ein Beschäftigter an einer Qualifizierungsmaßnahme

7. Eine Freistellung für eine längere Freizeit bei bestehendem Arbeitsverhältnis (Sabbatical)

8. Für eine Überführung in einen Anspruch auf eine betriebliche Altersvorsorge (geregelt in §13 der Betriebsvereinbarung).

Eine wichtige Information für Sie vorab: Für alle bereits bestehenden Einzelverträge bleiben die zugrundeliegenden Konditionen unverändert bestehen.

Mitarbeitende, die erstmals ab dem Gehaltsmonat Dezember 2022 mit Beginn 01.01.2023 am LAZ-Modell teilnehmen, erhalten automatisch den neuen Tarif „LAZ16“.

Was bleibt bei dem neuen Tarif gleich?

Der gültige Rechnungszins von 0,25 % und der Verwaltungskostensatz von 0,25 % bleiben unverändert. Auch die vertraglich vereinbarten Konditionen und der maximale Jahresbeitrag je Einzelvertrag bleiben bestehen.

Was ändert sich in dem neuen Tarif?

Der Versicherungsjahrestag der Einzelverträge wird nicht mehr der 01.01. sein, sondern entspricht dem Vertragsbeginn des jeweiligen Einzelvertrags (vgl. § 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)). Der Tarif beinhaltet eine in der Regel quartalsweise Deklaration der Überschüsse sowie die Möglichkeit einer anteiligen Zuteilung der Überschüsse in den ersten neun Jahren. Somit haben wir die Möglichkeit, rechtzeitig und bedarfsgerecht auf den Kapitalmarkt zu reagieren. In der aktuellen Deklaration sind lediglich die Anteilshöhen der ersten vier Jahre reduziert. Weitere Änderungen sind die neu gefasste Todesfallleistung (vgl. § 1 der AVB) sowie die Regelung zur Annahme von Folgebeiträgen zu geänderten Rechnungsgrundlagen (vgl. § 7 der AVB).

Ansprechpartner:

Elke Schuldei,
e.schuldei@aktion-sonnenschein-greifswald.de
Tel.: 03834/ 875 121

Für welche Freistellungen kann das Wertguthaben verwendet werden?

